



30. Januar 1997

Gemeinderat
9245 Oberbüren

VII 84 Oberbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Änderung des Überbauungsplanes Thurstegstrasse vom 30. November 1976

Der Erlass ist vorgeprüft worden. Er ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden. Eine redaktionelle Anpassung ist indes noch vorzunehmen: In der Bezeichnung des Überbauungsplanes ist das Datum "09. September 1976" zu streichen und durch "30. November 1976" zu ersetzen. Sie haben sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Änderung des angeführten Erlasses wird genehmigt.
2. Das Datum "09. September 1976" wird gestrichen und durch "30. November 1976" ersetzt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Änderung des Erlasses
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung
Planungsamt (2)
Rechnungsbüro (2)